

DSGVO:

# Kopieren von Personalausweisen ist problematisch

Bei handwerklichen Betrieben herrscht oft Unklarheit über die Frage, ob das Kopieren von Personalausweisen und die anschließende Speicherung datenschutzrechtlich zulässig sind. Wir stellen Ihnen die derzeitige Rechtslage in einer kurzen Übersicht dar.



Haben Sie noch Fragen zum Thema? Wir helfen Ihnen gerne! Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de

## Neue Rechtslage

Nach der alten Rechtslage war z.B. das Scannen oder elektronische Abspeichern von Ausweisen grundsätzlich nicht zulässig. Nach der neuen Rechtslage hat sich dies hingegen sowohl für Personalausweise als auch für Reisepässe und amtliche Pässe geändert.

Die Neuregelungen trennen hierbei zwischen

1. der Ablichtung des Ausweises (Fotokopieren, Fotografieren und Scannen des Ausweises) und
2. der Erhebung und Verarbeitung der auf dem Ausweis vorhandenen Daten.



## 1. Ablichtung

- Der Ausweis darf nur vom jeweiligen Inhaber oder aber von anderen Personen mit der Zustimmung des Inhabers abgelichtet werden.
- Darüber hinaus muss die Ablichtung auch als Kopie erkennbar sein. Daher empfiehlt der Gesetzgeber, die Ablichtung in Monochromstufen (z.B. schwarz-weiß) zu erstellen. Daneben kann auch der Hinweis „Kopie“ auf der Ablichtung angebracht werden.
- Grundsätzlich darf die Ablichtung des Ausweises nur vom Ausweisinhaber selbst an Dritte weitergegeben werden, d.h. selbst mit Zustimmung des Ausweisinhabers darf keine Weitergabe an Dritte erfolgen.

## 2. Erhebung und Verarbeitung

Da jede Ausweis-Ablichtung personenbezogene Da jede Ausweisablichtung zwingend personenbezogene Daten enthält, finden hier die datenschutzrechtlichen Vorgaben Anwendung. So werden bei der Ablichtung eines Personalausweises meist der Name, das Lichtbild, die Serien- oder Zugangsnummer, die Unterschrift, die Adresse oder die maschinenlesbare Zone erkennbar sein.

Vereinfacht gesagt: Die Zustimmung zur Ablichtung allein erlaubt also noch nicht die anschließende Verarbeitung der genannten Daten. Vielmehr wird nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen eine Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung benötigt. Mangels anderweitiger Rechtsgrundlagen ist für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Ablichtung eine gesonderte datenschutzrechtliche Einwilligung des Inhabers erforderlich.

Neben der Einwilligung muss dann in einem zweiten Schritt unter anderem gemäß Art. 13 DSGVO noch der Informationspflicht nachgekommen werden.

Gerichtlich bislang leider ungeklärt ist im Übrigen, ob nun eine zulässige Datenverarbeitung auch über das „berechtigzte Interesse“ erfolgen kann, womit eine Einwilligung dann entbehrlich wäre (nicht jedoch die Informationspflicht).

## 3. Weiteres

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen hat eine gelungene Übersicht über häufige Sachverhalte aus der Praxis zusammengestellt, die Sie unter dem folgenden Link finden:

[https://www.ldi.nrw.de/mainmenu\\_Aktuelles/Inhalt/Personalausweis-und-Datenschutz/Datenschutz-und-Personalausweis-2019\\_06.pdf](https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Personalausweis-und-Datenschutz/Datenschutz-und-Personalausweis-2019_06.pdf)